

Beschlussvorlage

zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses (Gemeinde Bovenau) am Montag, 28. Januar 2019

Aussprache und Beschlussfassung über Ausnahmen bezügl. der Straßenreinigungssatzung (§ 7)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Immer wieder wenden sich einzelne Bürger*innen an Gemeindevertreter*innen oder den Bürgermeister mit dem Ersuchen, dass sie die Pflege der ihr Grundstück umgebenden Wege nicht alleine übernehmen wollen oder können und die Gemeinde dafür sorgen und aufkommen möge. Es geht dabei um die Pflege der Wege und Straßen insgesamt, also sowohl die Reinigung (bezogen auf Abfälle, Laub und Unkraut) als auch Räumung von Schnee und Eis.

§ 7 der aktuellen Straßenreinigungssatzung lässt Ausnahmen von der Reinigungspflicht zu; dort heißt es: „Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann“. Über die vorgenannte Zumutbarkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde, etwaige Ausnahmen aus sozialen Gesichtspunkten zu beschließen, soll im Ausschuss beraten und ggf. eine Beschlussempfehlung für den zuständigen Ausschuss erarbeitet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Generelle Ausnahmen oder Befreiungen von Bürger*innen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung führen automatisch zu erhöhten Kosten für die Gemeinde, die dann reinigungspflichtig bleibt. Die möglichen Mehrkosten hängen davon ab, in welchem Umfang Ausnahmen oder Befreiungen beschlossen werden würden.

3. Beschlussvorschlag:

Da der Wege- und Mobilitätsausschuss derzeit über eine Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung berät, wird angeregt, diese Fragen in den Wege- und Mobilitätsausschuss zu verweisen und diesen zu bitten, im Rahmen der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung auch die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte im Hinblick auf den Reinigungsumfang oder etwaige Ausnahmen von der Reinigungspflicht zu prüfen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg